MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
35*. Sitzung*

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 28.10.2024** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lichtenau.

Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 20:45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22.10.2024 durch Email und Kurrende.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte
Johann Höller (FPÖ)
Alfred Klemmer (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)
Christian Guttmann (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Isabella Schwarz

Entschuldigt abwesend waren:
Helmut Allinger (ÖVP)
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP)
Anton Mistelbauer (SPÖ)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Angesagte Gebahrungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 10.09.2024
3) Neuverpachtung einer Gartenfläche in Loiwein, Parzelle 1690/1, KG 12027 Loiwein
4) Förderantrag, BA 30 Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord, Abwasserentsorgungsanlage
5) Flurbereinigungsverfahren, Allentsgschwendt-Ortsumfahrung
6) Ankauf Bauhof Fahrzeug – E-Auto
7) Verlängerung von NH Plus 2025
8) Widmung/Entwidmung aus dem öffentlichen Gut, Vermessung Hiller, Grundstücksteil Gst. 1890/2021, KG Taubitz
9) Sachschaden im Zuge eines FF Einsatzes, FF Gloden
10) Musikschule, Lehrauftrag und Honorarnote
11) Sanierung Kriegerdenkmal in Lichtenau
12) Berichte, Information

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 20.08.2024 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Angesagte Gebahrungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 10.09.2024

Der Prüfungsausschuss führte am 10.09.2024 eine angesagte Gebarungsprüfung durch.
Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Neuverpachtung einer Gartenfläche in Loiwein
a.) Parzelle 1690/1, KG 12027 Loiwein

Ein Teil des Grundstücks 1690/1 KG 12027 und somit Teil der Liegenschaft 3522 Loiwein 1 (Widmung: Bauland - Agrargebiet) wurde bisher an die Familie Rauscher verpachtet und soll nun nach dem Ableben von Leopoldine Rauscher an den neuen Liegenschaftseigentümer, Herrn Christian Wilfinger, 3522 Loiwein 2 zu selben Konditionen (Pacht: € 3,63 / Jahr) weiter verpachtet werden. Die Fläche des Teilstückes ist auf beiliegender Skizze ersichtlich und umfasst ca. 100 m2.
(Beilage ./1).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass das gegenständliche Teilstück des Grundstücks 1690/1 KG 12027 (Loiwein), zum Pachtbetrag von 3,63 € / Jahr an Herrn Christian Wilfinger, 3522 Loiwein 2 verpachtet und ein diesbezüglicher Pachtvertrag erstellt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass das gegenständliche Teilstück des Grundstücks 1690/1 KG 12027 (Loiwein), zum Pachtbetrag von 3,63 € / Jahr an Herrn Christian Wilfinger, 3522 Loiwein 2 verpachtet und ein diesbezüglicher Pachtvertrag erstellt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Förderantrag, BA 30 Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord, Abwasserentsorgungsanlage

Für die Abwasserentsorgungsanlage BA 30, Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft einen Fördervertrag mit der Antragsnummer C105714 (Beilage ./2) vorgelegt. Basierend auf vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 390.000,00 ist eine vorläufige Förderung von € 156.320,00 vorgesehen.
Die Gemeinde erhält diese Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen mit einer Verzinsung von 2,81% ausbezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Fördervertrag genehmigen und ihn mittels Annahmeerklärung rechtsverbindlich annehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Fördervertrag und nimmt ihn mittels Annahmeerklärung rechtsverbindlich an.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Flurbereinigungsverfahren, Allentsgschwendt-Ortsumfahrung

Im Zuge des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens Allentsgschwendt-Ortsumfahrung (ABB-FB-905) sollen betreffend der Marktgemeinde Lichtenau

a. in der KG 12001 Allentsgschwendt hinsichtlich der EZ 7
   - die Grundstücke 128/2, 365/1, 369 und 370 welche im Eigentum der Gemeinde Lichtenau stehen, im Zuge des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens an die Parteien Hofbauer Peter und Margit EZ 27 übertragen werden sowie
   - die Neugrundstücke 963 und 971 in das Eigentum der Marktgemeinde Lichtenau übernommen werden.

Da diese Grundstücke im Privateigentum der Marktgemeinde stehen, wurden diese für die anrainenden Grundstückseigentümer mit Servitute versehen:

In der EZ 7
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über den Bestandsweg auf GST 971 für GST 964 und GST 965 entlang des Weges, sowie für die Grundstücke 966 und 967 am westlichen Ende des Weges.

In der EZ 7
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über den Bestandsweg auf GST 963 für die Grundstücke 951, 952, 953 und 954.

(Beilage ./3)

b. in der KG 12001 Allentsgschwendt hinsichtlich der EZ 277
   - das Grundstück 884/4 welches im Eigentum der Gemeinde Lichtenau steht, im Zuge des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens an die Parteien Hofbauer Peter und Margit EZ 27 übertragen werden sowie die Grundstücke 880, 881/2, 882/1, 883/1, 890/1, 893/1 und 895 in die verfahrenstechnische Neueinteilung miteinbezogen werden.
   - Dabei werden diese Grundstücke entsprechend vermessen und mittels den Neugrundstücken 915, 920, 921, 922, 931, 932, 943, 960 und 961 in das Grundbuch (EZ 277 – öffentliches Gut) übernommen.

(Beilage ./4)

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Flurbereinigungsantrag genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Flurbereinigungsantrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Ankauf Bauhof Fahrzeug – E-Auto
Aufgrund vom Verkehrsunfall am 26.09.2024 wurde durch den Sachverständigen der Versicherung ein Totalschaden beim VW Caddy (KR 719 CZ) festgestellt. Dadurch ist eine Neuanschaffung eines Opel Cambo Cargo M, Elektromotor nötig.
Angebotspreis Brutto € 33.852,00
- Anteiligen Vorsteuer Abzug € 3.103,10
- Förderung Bedarfszuweisung für Energiesparende Maßnahmen € 5.000,00
- Bundesförderung € 4.000,00 Zuschuss Elektroauto
- Max. Kip Mittel € 15.347,45

Restwert € 6.374,45
Der Restwert wird durch die Versicherungssumme des Schadensautos gedeckt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Neuanschaffung genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Neuanschaffung.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Verlängerung von NH Plus 2025
Der Verein „MIT EUCH – FÜR EUCH“ hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen des gemeinnützigen, nicht auf Gewinn orientierten Sozialprojekts unter dem Titel „Nachbarschaftshilfe Plus“ die Unterstützung von älteren Personen sowie betreuenden und pflegenden Angehörigen zu verbessern und die Gesundheit dieser Personen zu fördern. Die Leistungen werden von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen erbracht und von, beim Verein angestellten Koordinator:innen und der DAVNE-APP, vermittelt.

In der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2019 wurde der Beschluss gefasst, das Projekt Nachbarschaftshilfe Plus in der Gemeinde umzusetzen und dazu dem Verein „MIT EUCH – FÜR EUCH“ beizutreten. Das Projekt wird derzeit in der Gemeinde sehr erfolgreich umgesetzt. Es wird noch bis Ende 2024 durch LEADER gefördert.

2025 wird die Umsetzung des Projekts durch eine Förderung des Landes Niederösterreichs unterstützt.

- kalkulierte förderbare Kosten des Projekts: € 81.900,00
- Zugesagte Fördersumme: € 49.000,00
- kalkulierte Eigenmittel der Gemeinde: € 6.800,00

Die Eigenmittel setzten sich wie folgt zusammen:

- Anteilige Eigenmittel der förderbaren Kosten: € 4.700,00
- KM-Geld der Gemeinde: € 1.358,00
- Sonstige Kosten (Versicherung, EAM-Treffen, Aussendungen,…): ca. € 700,00

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass das Projekt „Nachbarschaftshilfe Plus“ zu den genannten Konditionen bis 31.12.2025 weiterzuführen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass das Projekt „Nachbarschaftshilfe Plus“ zu den genannten Konditionen bis 31.12.2025 weiterzuführen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Widmung/Entwidmung aus dem öffentlichen Gut, Vermessung Hiller, Grundstücksteil, Gst. 1890/2021, KG Taubitz

a) Vermessung der Liegenschaft Taubitz 23 (Teilstück Parzelle 880/5, KG 12050 (Taubitz). Teilungsplan DI Hiller, GZ 1890/2021 v. 12.03.2024)

Im Zuge eines Grundstücksverkaufs wurden die Grundgrenzen der Liegenschaft Taubitz 23 vermessen sowie Grundstücke zusammengelegt. Im Zuge dieser Vermessung wurde vom Grundstückseigentümer der Wunsch geäußert, eine Teilfläche des Grundstücks 880/5 für einen PKW-Stellplatz zu erwerben.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Hiller ZT OG, Bahnhofplatz 8, 3500 Krems GZ 1890/2021 vom 28.05.2024 angeführten Trennstück 1 (aus Gst. 880/5) wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Lichtenau entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. (Gst. 57/2)

2. Die Vermessungsurkunde (Beilage ./5) ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Sachschaden im Zuge eines FF Einsatzes, FF Gloden

Im Zuge eines FF Einsatzes der FF Gloden, wurde vom Feuerwehrkommandanten der Abtransport, eines Unfallfahrzeuges mit einem Traktor angeordnet. Dabei touchierte der Feuerwehrmann, der den Traktor lenkte, das Auto eines nachgekommenen Feuerwehrkollegen. Nach Abklärung aller Versicherungen (Gemeinde, Feuerwehr und

private Haftpflicht) ist der dadurch verursachte Schaden versicherungstechnisch nicht gedeckt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass der entstandene Schaden seitens der Gemeinde beglichen wird. Schadenssumme: ca. € 2.500,00

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Musikschule, Lehrauftrag und Honorarnote
Für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindeeigenen Musikschule, muss noch der Lehrauftragsvertrag für die Lehrer beschlossen werden. Der Bürgermeister bringt den Lehrauftragsvertrag zur Vorlesung.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass der Lehrauftragsvertrag in dieser Form beschlossen wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Sanierung Kriegerdenkmal in Lichtenau
Durch die Errichtung des Arzthauses wurde das alte Kriegerdenkmal entfernt. Für die Neuerrichtung gibt es einen Kostenvoranschlag der Firma Markus Müllner in Höhe von € 4.092,13 Brutto

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Neuerrichtung des Kriegerdenkmals zu den angegebenen Kosten genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Berichte, Information
- Baufortschritt Arzthaus
- Unwetterschäden (Unwetterkatastrophe Hochwasser)
    - Wegesanierung
- Schadenskommissionen
- Glasfaser
- Jugend, Sozialraumanalyse (Leader)
- Zukunft Lichtenau
- Öffentliches WC

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2024 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

....
Bürgermeister Schriftführer

……..... …….....
Gemeinderat Gemeinderat

…….....
Gemeinderat

Beilage ./1: Pachtvertragsentwurf Parzelle 1690/1, KG Loiwein – Christian Wilfinger
Beilage ./2: Fördervertrag mit der Antragsnummer C105714 bzgl. Abwasserentsorgungsanlage BA 30, Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord
Beilage ./3: Dienstbarkeiten im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Allentsgschwendt-Ortsumfahrung (ABB-FB-905)
Beilage ./4: Grundstückstausche im Zuge Flurbereinigungsverfahrens Allentsgschwendt-Ortsumfahrung (ABB-FB-905)
Beilage ./5: Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, GZ 1890/2021 vom 28.05.2024 betreffend Gemeinde-Parzelle 880/5 KG Taubitz

Beilage ./1

1140000274

Pachtvertrag

Zwischen der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

vertreten durch Bürgermeister Ferdinand Höbart [1])

in Lichtenau als Verpächter[2])

und Franz R a u s c h e r

in Loiwein Nr. 2 als Pächter[2])

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Lage	Katastral-gemeinde	E. Z.	Parz. Nr.	im Ausmaß von ha	a	m²	Bemerkungen über Dienstbarkeiten, Obstbäume, Bestellung usw.
1	Garten des Hauses Loiwein 1	Loiwein		1690/1 (Teil)		ca.	1oo	
Gesamtausmaß						ca.	1oo	= ..... Ar oder ..... Joch

2. M i t v e r p a c h t e t sind die Obstbäume und -sträucher, die sich auf den verpachteten Gründen befinden. Das Nutzungsrecht des Pächters an den Obstbäumen und -sträuchern beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Abgestorbene und durch Naturereignisse vernichtete Obstbäume und -sträucher darf der Pächter entfernen und das Holz in Eigennutzung übernehmen. Dem Pächter obliegt sowohl die Pflege und Hege, als auch der laufende Ersatz der Bäume und Sträucher. Die Pflege, Hege und der laufende

[1]) Gemeinden werden durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vertreten.
[2]) Im folgenden kurz »Verpächter« bzw. »Pächter« genannt.

Bestell-Nr. 922/11 Pachtvertrag für Grundstücke.
Gemeindenverlag Hans Fellerer, 1072 Wien, 6. Mariahilfer Straße 103 — Nachdruck verboten!

Ersatz hat nach den geltenden Erfahrungen und unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Kulturpflanzenschutzgesetz) zu erfolgen. Bei Pachtende hat der Pächter einen Bestand an Obstbäumen und -sträuchern zu übergeben, der dem bei Pachtübernahme entspricht. Einen Mehr- oder Minderbestand haben die Vertragspartner am Pachtende in Geld auszugleichen. Insoweit ein Minderbestand auf unabweisbare Naturereignisse zurückzuführen ist, haftet der Pächter höchstens für 25% des übernommenen Bestandes.

3. Das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Sand, Schotter, Ton und anderen ähnlichen Bodenbestandteilen ist n i c h t mitverpachtet.

II.

Der jährliche Pachtschilling beträgt pro Ar — Joch[1]) . . . . . S ////////////

Der Jahrespachtschilling beträgt daher gemäß Pkt. I, Abs. 1 . . . . . S 40,00

Der jährliche Pachtzins ist im voraus zu bezahlen, und zwar jeweils

am 31. Dezember mit S 40,00

am ..... mit S .....

am ..... mit S .....

am ..... mit S .....

III.

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von //// Jahren (in Worten: ////////// unbestimmte Zeit),

beginnend am 1. Jänner 19 75

Das Pachtjahr läuft vom ..... bis zum .....

IV.

Sämtliche auf die verpachteten Grundstücke entfallenden Steuern, Umlagen und Gebühren, sowie alle öffentlichen Abgaben, einschließlich der damit verbundenen Zuschläge hat der Pächter zu entrichten.

V.

1. Der Pächter verpflichtet sich, die Pachtgrundstücke während der Pachtdauer ordnungsgemäß zu düngen, und zwar derart, daß alljährlich — alle ..... Jahre[1]) — je Fläche ..... mal mit Stalldünger gedüngt wird, und daß er die verpachteten Grundstücke bei Pachtende in gut gedüngtem Zustande zurückgeben wird.

2. Dem Pächter obliegt eine ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben und Einfriedungen auf seine Kosten.

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen!

VI.

1. Dem Pächter kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art immer, verursachten Mißwachses keinerlei Pachtnachlaß zu.

2. Wenn der Pächter den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, insbesondere wenn er die Grundstücke nicht ordnungsgemäß düngt oder dieselben nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes bewirtschaftet, oder Verschlechterungen des Bodens vornimmt, oder mit der Zahlung des Pachtschillings, der Steuern und Abgaben trotz Mahnung im Rückstande bleibt, ist der Verpächter berechtigt, ohne Einhaltung der Bestimmungen über die Vertragsdauer und der Kündigungsfrist, diesen Pachtvertrag als aufgelöst zu betrachten und die Rückgabe der verpachteten Grundstücke zu begehren. Die Auflösung des Pachtvertrages und die Aufforderung zur Rückgabe der Pachtgrundstücke ist dem Pächter schriftlich bekanntzugeben.

VII.

Eine Weiterverpachtung (Afterverpachtung) ist dem Pächter nicht gestattet — nur mit der schriftlichen Erlaubnis des Verpächters gestattet[1]).

VIII.

1. Ist zur Auflösung des Pachtverhältnisses eine Kündigungsfrist erforderlich, so kann sie unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Pachtjahres erfolgen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht in Fällen des Punktes VI, Abs. 2, dieses Vertrages.

2. Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben, als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres zu kündigen. Die Bestimmung über die Kündigungsfrist und über die Fristerstreckung „zum Ende des Pachtjahres" entfällt in Fällen des Punktes VI, Abs. 2.

IX.

Die mit dem Abschluß des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

X.

Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen!

XI.

Mündliche zusätzliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch noch folgendes [1]):

Das Pachtverhältnis wird seitens der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel bis zu einem eventuellen Verkauf des Gemeindehauses Loiwein Nr. 1 nicht gekündigt. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

XII.

Für alle in diesem Vertrage nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XIII.

Der Pachtvertrag wird in zwei Gleichschriften angefertigt, von denen eine der Verpächter und einer der Pächter erhält.

Lichtenau, am 10. 1. 19 75

Unterschriften:

Verpächter [2]):

Gemeinderat, Bgm.

Klemmer Josef, Gr

Pauker-Leopold, Gr

Schatzmayer Josef, GGR.

Pächter:

Pauker Franz

Marktgemeinde * Politischer Bezirk Krems * Lichtenau im Waldviertel

---

[1]) Unter anderem kann zusätzlich Folgendes vereinbart werden:

a) Der Verpächter verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung der Pachtgrundstücke in dem Veräußerungsvertrag die Bestimmung aufzunehmen, daß der Erwerber an Stelle des Verpächters in das Pachtverhältnis eintritt und der Erwerber auf die Kündigung des Pachtvertrages wegen des Eigentumswechsels verzichtet.

b) Der Verpächter räumt dem Pächter das Vorkaufsrecht an den Pachtgrundstücken ein.

[2]) Bei einem Pachtvertrag, der mit einer Gemeinde abgeschlossen wird, hat die Fertigung gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu erfolgen (Fertigung einer Urkunde, wenn es ein Geschäft betrifft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderates / -ausschusses erforderlich ist.)

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
Tel: 02718/257
Fax: 02718/257-4
E-mail: gemeinde@lichtenau.at

Datum: 24.10.2024
Bearbeiter: Helge Dereani

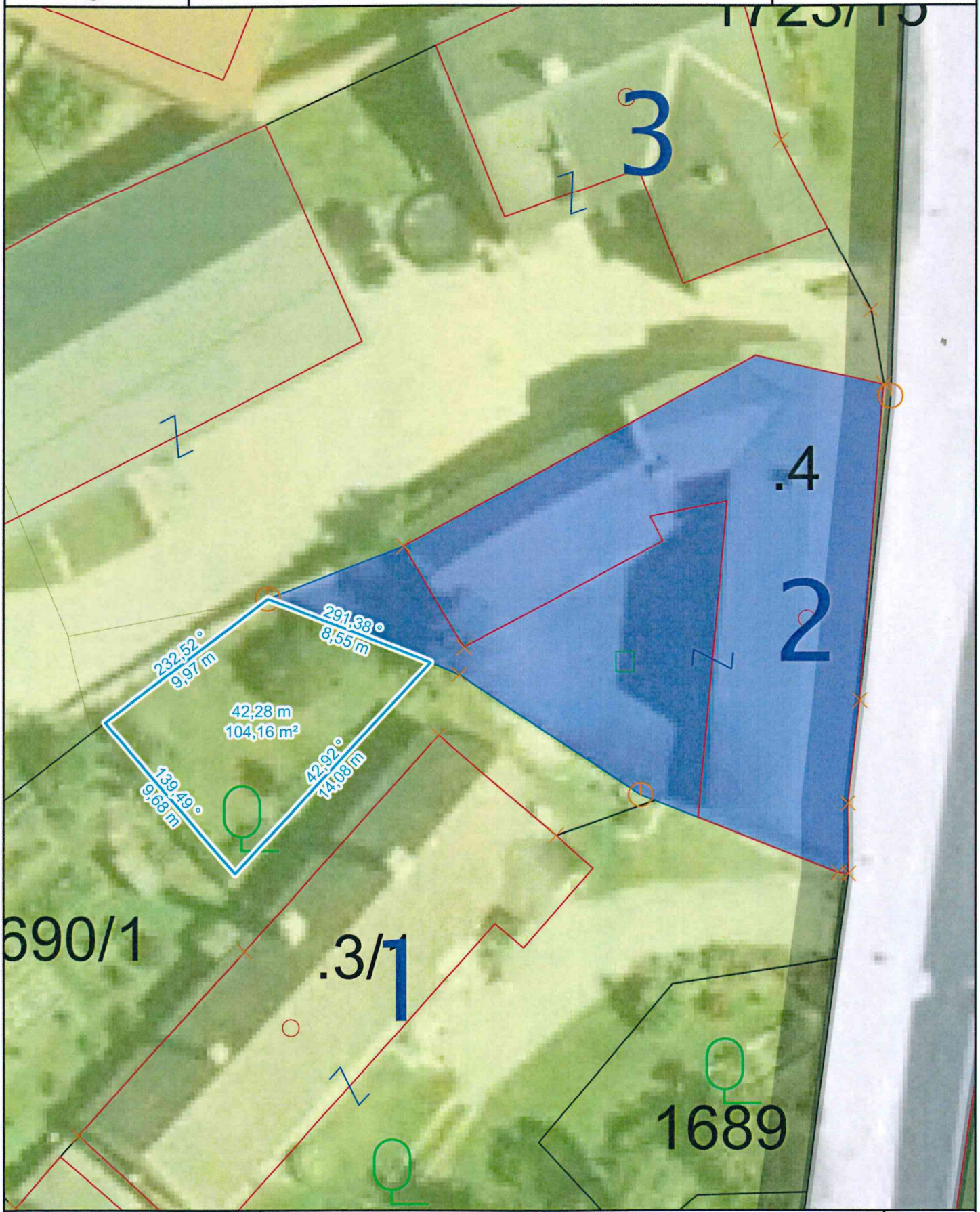

Maßstab 1 : 250

0 2,5 5 7,5 m

1cm = 2,5 m

@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
Tel: 02718/257
Fax: 02718/257-4
E-mail: gemeinde@lichtenau.at

Pachtfläche von Leopoldine Rauscher → verstorben

Datum: 19.01.2024
Bearbeiter: Stefan Grimas



Maßstab 1 : 1 000

0 10 20 30 m

1cm = 10 m

@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2022. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualit
Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständ
mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Nr. 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**, GKZ 31324, Nr. 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C105714**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 30 Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord
Funktionsfähigkeitsfrist	17.12.2021

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 20.09.2024 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.10.2024 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL"). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Zuschussplan bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBL. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	40,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	390.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	3.200,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	1.600,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 156.320,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 2,81 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling") abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Christopher Giay

KOMMUNAL KREDIT PUBLIC CONSULTING

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL") und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

    Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis"-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis"-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis"-Beihilfe gewährt wird,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**, GKZ 31324, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 04.10.2024, Antragsnummer **C105714**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 30 Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• **Anschlussgebühren**	Euro	
• **Eigenmittel**	Euro	
• **Landesmittel**	Euro	
• **Bundesmittel**	Euro	156.320,00
• **weitere Förderungen *)** _____	Euro	
• **Restfinanzierung**	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	390.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

_____ am _____

Siegel

_____

_____

_____

_____

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Zuschussplan

Antragsnummer: **C105714**
Förderungsnehmer: **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**
Name: **BA 30 Erweiterung Brunn am Wald Siedlung Nord**
Planversion: 1
Druckdatum: 10.10.2024

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	390.000,00	
Förderungsbarwert:	156.320,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2025	
Barwertzinsatz:	2,81	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
31.12.2024	FZ	5.116,00	5.116,00	0,00	plan
30.06.2025	FZ	5.090,00	5.019,48	70,52	plan
31.12.2025	FZ	5.065,00	4.925,62	139,38	plan
30.06.2026	FZ	5.040,00	4.833,40	206,60	plan
31.12.2026	FZ	5.015,00	4.742,79	272,21	plan
30.06.2027	FZ	4.990,00	4.653,76	336,24	plan
31.12.2027	FZ	4.965,00	4.566,29	398,71	plan
30.06.2028	FZ	4.940,00	4.480,34	459,66	plan
31.12.2028	FZ	4.915,00	4.395,91	519,09	plan
30.06.2029	FZ	4.890,00	4.312,95	577,05	plan
31.12.2029	FZ	4.866,00	4.232,32	633,68	plan
30.06.2030	FZ	4.842,00	4.153,09	688,91	plan
31.12.2030	FZ	4.818,00	4.075,25	742,75	plan
30.06.2031	FZ	4.794,00	3.998,77	795,23	plan
31.12.2031	FZ	4.770,00	3.923,62	846,38	plan
30.06.2032	FZ	4.746,00	3.849,79	896,21	plan
31.12.2032	FZ	4.722,00	3.777,25	944,75	plan
30.06.2033	FZ	4.698,00	3.705,99	992,01	plan
31.12.2033	FZ	4.675,00	3.636,75	1.038,25	plan
30.06.2034	FZ	4.652,00	3.568,71	1.083,29	plan
31.12.2034	FZ	4.629,00	3.501,87	1.127,13	plan
30.06.2035	FZ	4.606,00	3.436,19	1.169,81	plan
31.12.2035	FZ	4.583,00	3.371,66	1.211,34	plan
30.06.2036	FZ	4.560,00	3.308,26	1.251,74	plan
31.12.2036	FZ	4.537,00	3.245,97	1.291,03	plan
30.06.2037	FZ	4.514,00	3.184,76	1.329,24	plan
31.12.2037	FZ	4.491,00	3.124,64	1.366,36	plan
30.06.2038	FZ	4.469,00	3.066,25	1.402,75	plan
31.12.2038	FZ	4.447,00	3.008,88	1.438,12	plan
30.06.2039	FZ	4.425,00	2.952,51	1.472,49	plan
31.12.2039	FZ	4.403,00	2.897,13	1.505,87	plan
30.06.2040	FZ	4.381,00	2.842,71	1.538,29	plan
31.12.2040	FZ	4.359,00	2.789,25	1.569,75	plan
30.06.2041	FZ	4.337,00	2.736,72	1.600,28	plan
31.12.2041	FZ	4.315,00	2.685,11	1.629,89	plan
30.06.2042	FZ	4.293,00	2.634,41	1.658,59	plan
31.12.2042	FZ	4.272,00	2.585,20	1.686,80	plan
30.06.2043	FZ	4.251,00	2.536,85	1.714,15	plan
31.12.2043	FZ	4.230,00	2.489,34	1.740,66	plan
30.06.2044	FZ	4.209,00	2.442,66	1.766,34	plan
31.12.2044	FZ	4.188,00	2.396,80	1.791,20	plan
30.06.2045	FZ	4.167,00	2.351,74	1.815,26	plan
31.12.2045	FZ	4.146,00	2.307,47	1.838,53	plan
30.06.2046	FZ	4.125,00	2.263,97	1.861,03	plan
31.12.2046	FZ	4.049,18	2.191,57	1.857,61	plan
	Summe	**206.595,18**	**156.320,00**	**50.275,18**	

Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde
Landhausplatz 1, Haus 12, 3109 St.Pölten

Änderungsausweis

Aktenzahl:	ABB-FB-905/0008	Datum	16.09.2024
Verfahren:	**Allentsgschwendt-Ortsumfahrung**		
Katastralgemeinde:	**12001 Allentsgschwendt**	ONr:	5

ONr	Name und Anschrift der Eigentümer	Anteil
5	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau, NÖ	1/1

	Alter Stand			Neuer Stand					Bemerkungen
EZ	GstNr	Fläche m²		GstNr	NU	Fläche m²			
7	128/2	2 06	*						
	365/1	27 74	*						
	369	2 73 85	*						
	370	44 10	*						
				963	SB (Str)	2 84			
				971	SB (Str)	9 97			
	Summe	3 47 75			Summe	12 81			

Legende: Nicht neu vermessene Grundstücke sind in der Spalte Fläche durch einen Stern (*) gekennzeichnet.


Beilage 2
104/2
104/1
131/1
107
109
111
113/4
884/2
131/2
132
113/3
113/2
49
133/1
133/2
134/2
909
134/1
884/4
135/1
135/2
128/2
370
372
374/2
377
371/2
356
357
364
365/2
363
369
365/1
362
368
137

Beilage 3


965
964
962
959
960
958
970
968
954
953
952
955
957
973
961
951
946
950
945
947
948
941

Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde
Landhausplatz 1, Haus 12, 3109 St.Pölten

Änderungsausweis

Aktenzahl:	ABB-FB-905/0008	Datum	16.09.2024
Verfahren:	**Allentsgschwendt-Ortsumfahrung**		
Katastralgemeinde:	**12001 Allentsgschwendt**	ONr:	6

ONr	Name und Anschrift der Eigentümer	Anteil
6	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (öffentliches Gut), Lichtenau 49, 3522 Lichtenau, NÖ	1/1

	Alter Stand			Neuer Stand					Bemerkungen
EZ	GstNr	Fläche m²		GstNr	NU	Fläche m²			
277	880	9 98							
	881/2	3 76							
	882/1	10 24							
	883/1	17 08							
	884/4	24 34	*						
	890/1	17 75							
	893/1	18 00							
	895	29 36							
				915	SB (VR)	2 69			
				920	SB (Str)	3 77			
				921	SB (Str)	2 19			
				922	SB (Str)	22 60			
				931	SB (Str)	9 55			
				932	SB (VR)	2 19			
				943	SB (Str)	22 44			
				960	SB (Str)	34 77			
				961	SB (Str)	17 81			
	Summe	1 30 51			Summe	1 18 01			

Legende: Nicht neu vermessene Grundstücke sind in der Spalte Fläche durch einen Stern (*) gekennzeichnet.

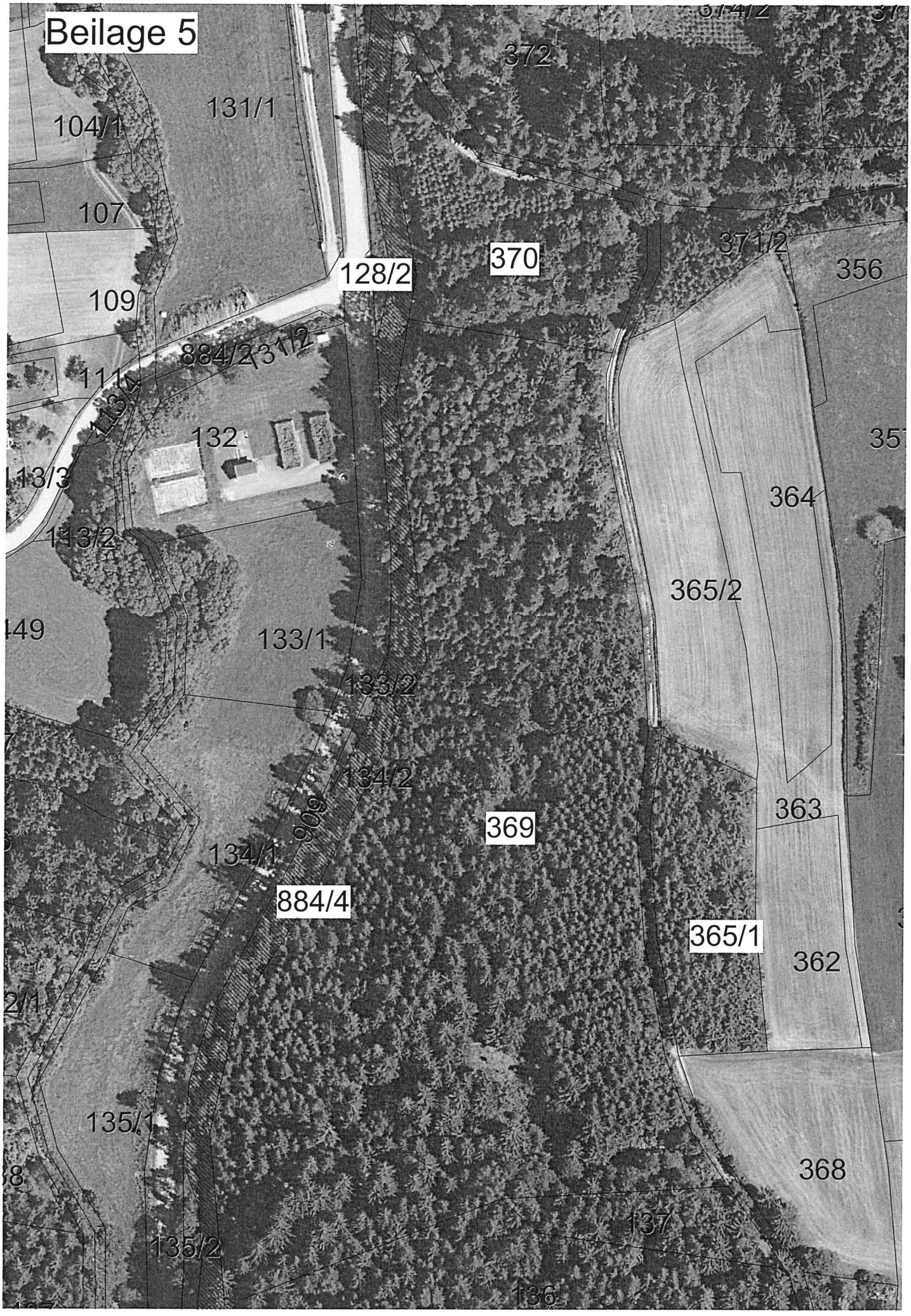
Beilage 5
372
131/1
104/1
107
370
128/2
109
356
884/2
111
132
364
113/2
365/2
133/1
133/2
134/2
363
369
134/1
884/4
365/1
362
135/1
368
137
135/2
136

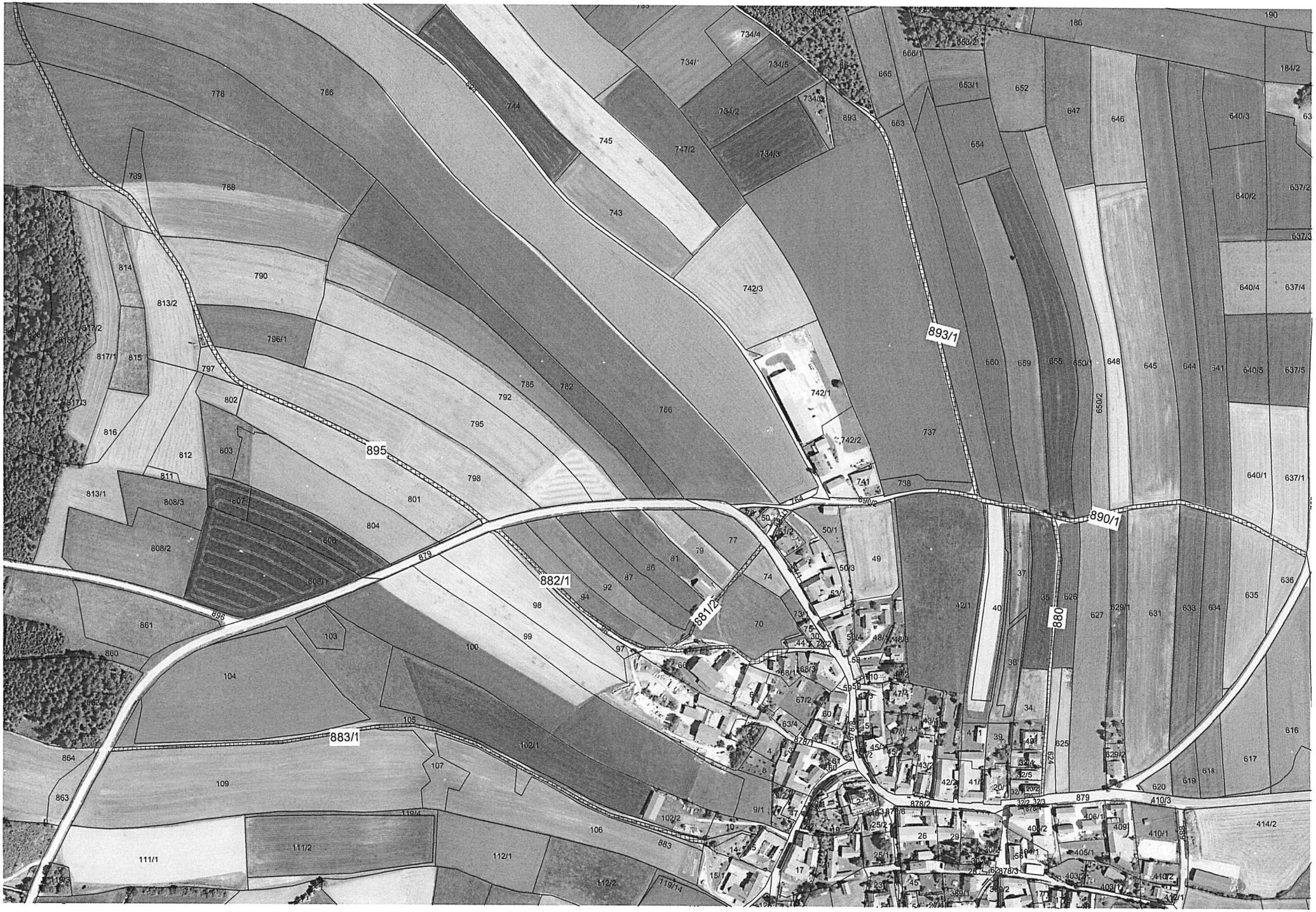
895
893/1
890/1
882/1
881/2
880
883/1
879
896
883


931
932
960
961
921
920
922
915
943

Vermessung HILLER ZT OG
staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Vermessung und Geoinformation
3500 Krems, Bahnhofplatz 8
T. +43(0)2732/83049
Email: office@vermessung-krems.at

VERMESSUNGSURKUNDE

TEILUNGSPLAN

Geschäftszahl: **1890/2021**

Plandatum: **28.05.2024**

Land: **Niederösterreich**

Gerichtsbezirk: **Krems a. d. Donau**

Katastralgemeinde: **12050 Taubitz**

Grundstück Nr.: **57/2 und 880/5**

Gleichstück für: **die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**

Dieser Plan ist baubehördlich nicht bewilligungspflichtig!

Elektronische Beurkundungssignatur

Signator:in	Dipl.-Ing. Wolfgang Hiller
Befugnis	Ing.Konsulent für Vermessungswesen und Geoinformation
Kanzleisitz	Krems an der Donau
Datum / Zeit-UTC	03.06.2024 / 10:23:08
Prüfinformation	https://www.signaturpruefung.gv.at

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.

zt:archiv

Dipl.-Ing. WOLFGANG HILLER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION KREMS a.d.Donau

(gescannt)

Die Bestimmungen des Übereinkommens "Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurden eingehalten.
Auf Grund der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Familie und Wirtschaft am 11.11.2014, BMWFW-91.519/0130-I/3/2014, erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am **03.10.2023** abgeschlossen.

Mit Rundsiegel und Unterschrift des Planverfassers ist diese Papierausfertigung ein Gleichstück des elektronischen Originals und stimmt mit dem Original im Urkundenarchiv der BAIK vollinhaltlich überein.

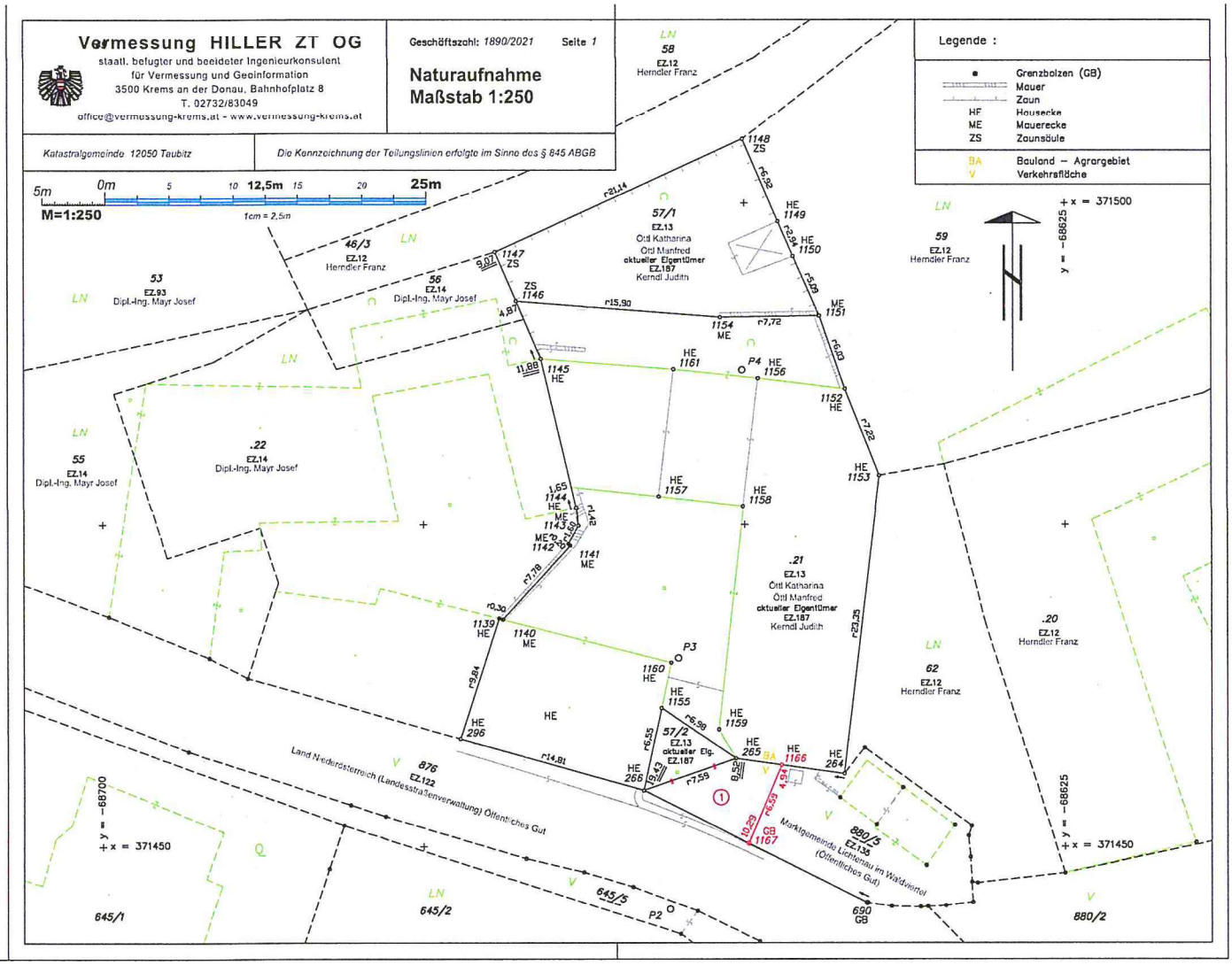
Vermessung HILLER ZT OG
staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Vermessung und Geoinformation
3500 Krems an der Donau, Bahnhofplatz 8
T. 02732/83049
office@vermessung-krems.at - www.vermessung-krems.at
Geschäftszahl: 1890/2021
Seite 1
Naturaufnahme
Maßstab 1:250
Katastralgemeinde 12050 Taubitz
Die Kennzeichnung der Teilungslinien erfolgte im Sinne des § 845 ABGB
Legende :
Grenzbolzen (GB)
Mauer
Zaun
HE Hausecke
ME Mauerecke
ZS Zaunsäule
BA Bauland – Agrargebiet
V Verkehrsfläche
5m 0m 5 10 12,5m 15 20 25m
M=1:250
1cm = 2,5m
+x = 371500
y = -68625
+x = 371450
y = -68700
53 EZ.93 Dipl.-Ing. Mayr Josef
55 EZ.14 Dipl.-Ing. Mayr Josef
56 EZ.14 Dipl.-Ing. Mayr Josef
.22 EZ.14 Dipl.-Ing. Mayr Josef
48/3 EZ.12 Herndler Franz
58 EZ.12 Herndler Franz
59 EZ.12 Herndler Franz
62 EZ.12 Herndler Franz
.20 EZ.12 Herndler Franz
57/1 EZ.13 Ötzl Katharina Ötzl Manfred aktueller Eigentümer EZ.187 Kerndl Judith
.21 EZ.13 Ötzl Katharina Ötzl Manfred aktueller Eigentümer EZ.187 Kerndl Judith
57/2 EZ.13 aktueller Eig. EZ.187
876 EZ.122 Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut
880/5 EZ.135 Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut)
645/1
645/2
645/5
880/2
690 GB
GB 1167
P2
P3
P4
1139 HE
1140 ME
1141 ME
1142 ME
1143 ME
1144 HE
1145 HE
1146 ZS
1147 ZS
1148 ZS
1149 HE
1150 HE
1151 ME
1152 HE
1153 HE
1154 ME
1155 HE
1156 HE
1157 HE
1158 HE
1159 HE
1160 HE
1161 HE
1166 HE
HE 296
HE 266
HE 265
HE 264
r21,14
r15,90
r7,72
r6,93
r6,98
r6,55
r14,81
r7,78
r7,59
r23,35
r7,22
r9,84
r0,30
r1,42
r2,34
r2,32
r5,89
r6,59
r6,53
r6,59
r9,43
r9,58
4,87
11,68
9,07
1,65
10,29
4,91
8,58

Vermessung HILLER ZT OG
IngKons für Vermessung und Geoinformation
3500 Krems, Bahnhofplatz 8

TEILUNGSAUSWEIS

Geschäftszahl: 1890/2021
KG-Nummer: 12050
KG-Name: Taubitz

STAND VOR DER VERMESSUNG							Trennstück	Ber.Art	ABFALL			ZUWACHS			Rundung	STAND NACH DER VERMESSUNG						
Gdst.Nr.	EZ	Ben. Art	G	Ber.Art	Fläche	Eigentümer			zu Gdst.	zu EZ	Fläche	aus Gdst.	aus EZ	Fläche		Gdst.Nr.	EZ	Ben. Art	G	Ber.Art	Fläche	Eigentümer
57/2	187			o	21	Judith Kerndl Benedikt Schellinger Gasse 22/14-15 1150 Wien	1	o				880/5	135	36		57/2	187	Ges		o	57	Judith Kerndl Benedikt Schellinger Gasse 22/14-15 1150 Wien
880/5	135		G	o	179	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) 3522	1	o	57/2	187	36					880/5	135	Ges	G	o	143	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) 3522
Summe					200						36			36							200	

Punktnummer			Y [m] / X	X [m] / Y	Z	mPLG / Messdatum	Kennzeichnung / Bemerkung
				Festpunkte			
12050	**- 3E1**		-68773,46	371503,54		0,01	
			4084350,676	1125163,677	4752746,608	20.09.2021	
12050	**- 5T1**		-68458,11	371570,66			
12050	**- 5E1**		-68553,08	371588,53		0,01	
			4084223,926	1125356,307	4752798,686	20.09.2021	
	301-37A1		-68434,31	371270,76			
			4084430,102	1125540,312	4752601,218	09.07.1987	
	447-37A1		-68674,55	371995,74			
			4083990,214	1125160,763	4753097,560	09.07.1987	
				Polygonpunkte			
12050	**P1**		-68626,84	371433,25		0,01	
			4084353,883	1125317,555	4752692,956	20.09.2021	
12050	**P2**		-68655,82	371445,14		0,01	
12050	**P3**		-68655,16	371464,65		0,01	
12050	**P4**		-68650,17	371487,03		0,01	
12050	**P5**		-68666,17	371506,10		0,01	
12050	**P6**		-68631,55	371546,83		0,01	
			4084279,760	1125290,815	4752775,477	20.09.2021	
				überprüfte Grenzpunkte			
12050	**264**	G	-68642,26	371455,65		p	Hausecke
12050	**265**	G	-68650,70	371456,83		p	Hausecke
12050	**266**	G	-68657,87	371454,35		p	Hausecke
12050	**296**	V	-68672,13	371458,36		p	Hausecke
12050	**690**	G	-68640,51	371445,63		p	Grenzbolzen
12050	**1139**	V	-68669,10	371467,72		p	Hausecke
12050	**1140**	V	-68668,81	371467,64		p	Mauerecke
12050	**1141**	V	-68663,54	371473,37		p	Mauerecke
12050	**1142**	V	-68663,68	371473,51		p	Mauerecke
12050	**1143**	V	-68662,92	371474,92		p	Mauerecke
12050	**1144**	V	-68663,05	371476,33		p	Hausecke
12050	**1145**	V	-68665,81	371487,89		p	Hausecke
12050	**1146**	V	-68667,73	371492,37		p	Zaunsäule
12050	**1147**	V	-68669,39	371496,22		p	Zaunsäule
12050	**1148**	V	-68650,13	371504,94		p	Zaunsäule
12050	**1149**	V	-68647,39	371498,59		p	Hausecke
12050	**1150**	V	-68646,22	371495,89		p	Hausecke
12050	**1151**	V	-68644,16	371491,24		p	Mauerecke
12050	**1152**	V	-68642,14	371485,56		p	Hausecke
12050	**1153**	V	-68639,51	371478,84		p	Hausecke
12050	**1154**	V	-68651,88	371491,12		p	Mauerecke
12050	**1155**	V	-68656,48	371460,75		p	Hausecke

Punktnummer			Y [m] X	X [m] Y	Z	mPLG Messdatum	Kennzeichnung Bemerkung
				überprüfte sonstige Punkte			
12050	**1156**	E	-68648,94	371486,38		p	Hausecke
12050	**1157**	E	-68656,65	371477,21		p	Hausecke
12050	**1158**	E	-68650,10	371476,45		p	Hausecke
12050	**1159**	E	-68652,03	371459,10		p	Hausecke
12050	**1160**	E	-68655,72	371464,29		p	Hausecke
12050	**1161**	E	-68655,50	371487,08		p	Hausecke
				neue Grenzpunkte			
12050	**1166**	G	-68647,15	371456,33		n	Hausecke
12050	**1167**	G	-68649,70	371450,25		n	Grenzbolzen

Anschluss an das Festpunktfeld mit APOS/RTK

Transformation ETRS89 - MGI

2D-Helmert Transformation

Rotationsursprung:	X0:	371589.6502 m
	Y0:	-68608.8690 m

Nr.	Parameter	Wert
1	dO	-0.0077 m
2	dN	0.0190 m
3	Rotation	0° 00' 03.12714"
4	Massstab	-20.0416 ppm

Residuen

Gitter:

System A	System B	dO [cm]	dN [cm]	dL [cm]
301-37A1gps	301-37A1	0	1	1
447-37A1gps	447-37A1	1	-1	1
Stkd12050-3E1	12050-3E1	-2	-2	3
Stkd12050-5E1	12050-5E1	1	1	2

Vermessung HILLER ZT OG

staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Vermessung und Geoinformation
3500 Krems an der Donau, Bahnhofplatz 8
T. 02732/83049
office@vermessung-krems.at - www.vermessung-krems.at

Netzbild
Maßstab 1:5000

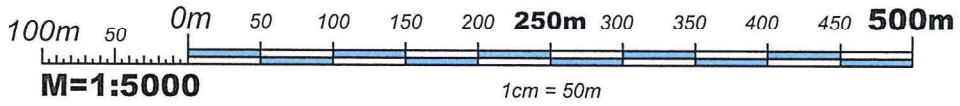

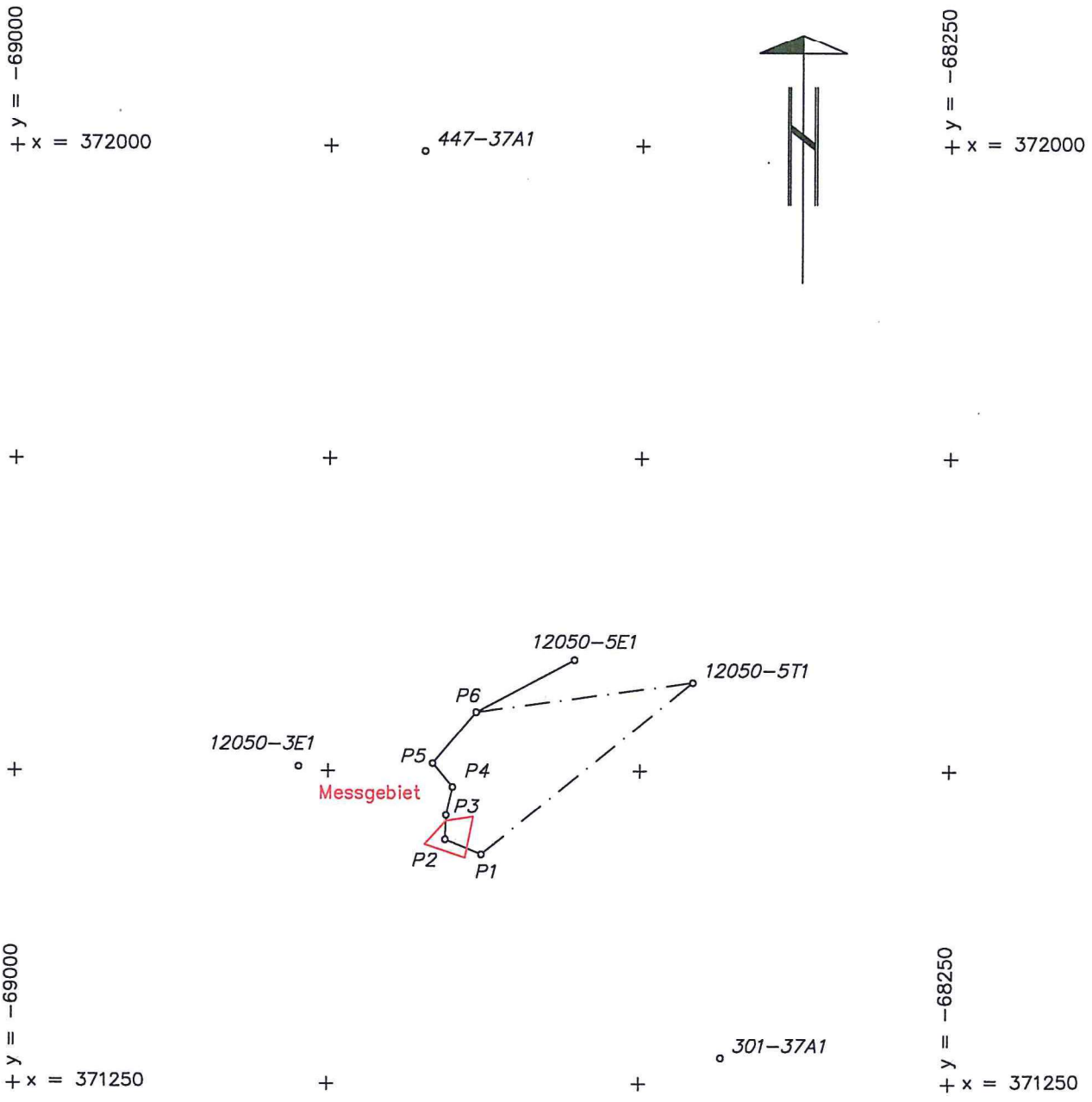

Legende:

——— kontrollierte Richtungs– und Entfernungsmessung

— · — · — Richtungsanschluss

Amtliche Vermerke:

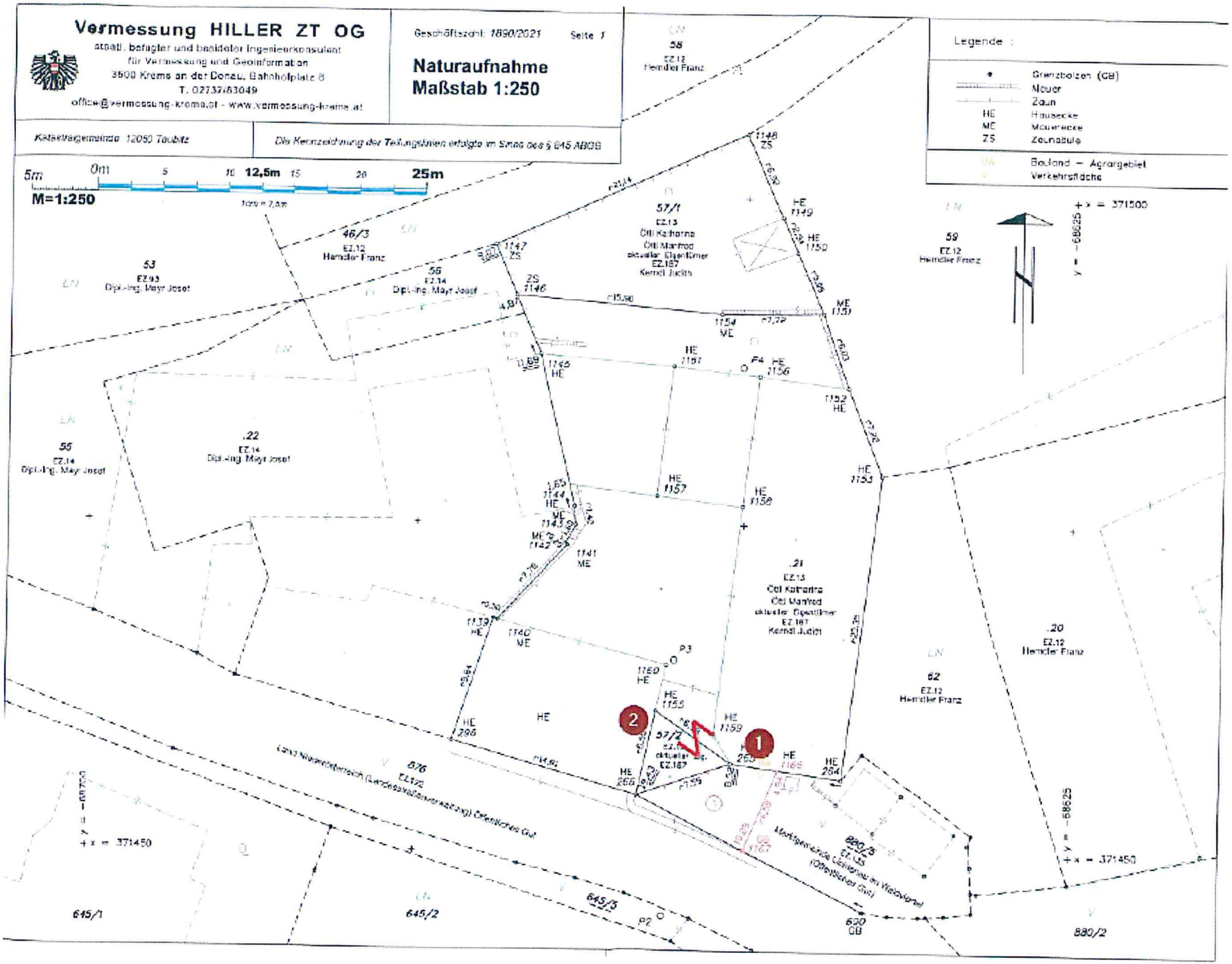
Vermessung HILLER ZT OG
staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Vermessung und Geoinformation
3500 Krems an der Donau, Bahnhofplatz 8
T. 02732/83049
office@vermessung-krems.at - www.vermessung-krems.at
Geschäftszahl: 1850/2021
Seite 1
Naturaufnahme
Maßstab 1:250
Katastralgemeinde 12050 Taubitz
Die Kennzeichnung der Teilungslinien erfolgte im Sinne des § 845 ABGB
Legende :
Grenzbolzen (GB)
Mauer
Zaun
HE Hausecke
ME Mauerecke
ZS Zaunsäule
BA Bauland – Agrargebiet
Verkehrsfläche
5m 0m 5 10 12,5m 15 20 25m
M=1:250
+x = 371500
y = -68625
+x = 371450
y = -68750
y = -68625
+x = 371450
57/1
EZ.13
Ott Katharina
Ott Manfred
aktueller Eigentümer
EZ.187
Kerndl Judith
.21
EZ.13
Ott Katharina
Ott Manfred
aktueller Eigentümer
EZ.187
Kerndl Judith
46/3
EZ.12
Hendler Franz
53
EZ.93
Dipl.-Ing. Mayr Josef
56
EZ.14
Dipl.-Ing. Mayr Josef
.22
EZ.14
Dipl.-Ing. Mayr Josef
58
EZ.12
Hendler Franz
59
EZ.12
Hendler Franz
.20
EZ.12
Hendler Franz
62
EZ.12
Hendler Franz
876
EZ.172
Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut
645/1
645/2
645/3
880/3
EZ.135
Marktgemeinde Ulrichskirchen-am Wieselbrunn
(Öffentliches Gut)
880/2
620
GB
1
2
P2
P3
P4